

Oberösterreichische Heimatblätter

Herausgegeben vom Landesinstitut für Volksbildung und Heimatpflege in Oberösterreich;
Leiter: W. Hofrat Dr. Aldemar Schiffkorn.

32. Jahrgang (1978)

Heft 3/4

INHALT

Hermann Kohl: Gesteine und Landformen als Marksteine aus der Erdgeschichte des Innviertels	129
Eduard Kriechbaum (†): Bauernhof und Bauernhaus. Landschaftsbilder des Kreises Braunau—Zwei unveröffentlichte Beiträge zur Kunsttopographie des Bezirkes Braunau. Mit einem Vorwort von Aldemar W. M. Schiffkorn	146
Peter Weichhart: Naturraumbewertung und Siedlungsentwicklung. Das räumliche Wachstum ausgewählter Siedlungen des politischen Bezirkes Braunau am Inn im Vergleich mit dem Naturraumpotential ihrer Standorte	171
Wolfgang Kern: Munderfing am Kobernaußerwald. Ein fremdenverkehrsgeographischer Beitrag	209
Harry Slapnicka: Wie nach 114 Jahren die „Innviertler Schulden“ beglichen wurden	216
Hans Rödhamer: Die Pröpste des ehemaligen Augustiner-Chorherrenstiftes Suben	224
Hans Hollerweger: Die Widerstände gegen die gottesdienstlichen Verordnungen Josephs II. in Schärding im Jahre 1790	249
Manfred Brandl: Anton Link (1773–1833) — Stadtpfarrer von Braunau am Inn	262
Rudolf Walter Litschel: Johann Philipp Palm — Märtyrer, Nationalheld oder Opfer seiner selbst?	273
Helmut Zöpfl: Theater im Innviertel	280
Dietmar Assmann: Das Innviertel als Krippenlandschaft .	295
Eugenie Hanreich: Bemalte Bauernhäuser im Innviertel .	305
Anton Bauer: Der Innviertler Landler	311
Franz Dickinger: Georg Wieninger und seine Vorfahren. Eine Innviertler Familie als Pioniere der Erwachsenenbildung	329
Die Bildungszentren des Innviertels (Katharina Dobler)	336
Alois Beham — Maler „zwischen den Zeiten“ (Aldemar Schiffkorn)	338
Kursdokumentationen: Arbeit in Holz	339
Das „Hohenzoller Muster“ in der Bauernmöbelmalerei. 2. Nachtrag (Cölestin Hohenwarter)	340
Univ.-Prof. Dr. Hans Kinzl — 80 Jahre	341
Prof. Dr. Katharina Dobler — 60 Jahre	342

Die Widerstände gegen die gottesdienstlichen Verordnungen Josephs II. in Schärding im Jahre 1790

Von Hans Hollerweger

Gegen Ende der Regierungszeit Kaiser Josephs II. (1780–1790) machte sich in verschiedenen Ländern ein deutlicher Widerstand gegen die gottesdienstlichen Reformen bemerkbar. Neben Vorarlberg, wo die Unruhen am stärksten zu spüren waren, Tirol und Südkärnten griff die Unzufriedenheit auch im Innviertel um sich. Sie bezog sich hauptsächlich auf die Abschaffung jener Frömmigkeitsformen, die das religiöse Leben der Barockzeit geprägt hatten: die Prozessionen, die Andachten, das Heilige Grab, die Krippe und das religiöse Brauchtum im weiteren Sinn. Die aufgeklärten Kreise richteten gegen diese im Volk tief eingewurzelten Gewohnheiten ihre Angriffe und ihren Spott. Durch den Einfluß einer kleinen Führungsschicht wurde die Reform des Gottesdienstes in die Wege geleitet und dem Volk aufgezwungen. Nur die Nichtbeachtung vieler Gesetze hat die intendierte Reinigung der Religion von allen vermeintlichen Nebensächlichkeiten gemildert und den beabsichtigten radikalen Bruch mit der Vergangenheit verhindert. So lebten viele durch das Gesetz abgeschaffte Bräuche trotz der Verbote weiter, vor allem dort, wo weltliche und geistliche Behörden einer Meinung waren und die Übertretungen bewußt übersehen wollten¹.

In Schärding am Inn, das erst wenige Jahre zuvor Grenzstadt zum benachbarten Bayern geworden war, war dies anders². Dort waren der Bürgermeister und der Dechant nicht nur leibliche Brüder, sondern auch eines Sinnes: Sie wollten die josephinischen Reformen verordnungsgemäß durchführen³. Dadurch schufen sie nicht bloß Verhältnisse, die sich von den benachbarten Orten unterschieden, sie zogen sich auch den Unwillen der Bürger zu, die ihren Unmut und ihre Forderungen in einer schriftlichen Eingabe⁴ an den Dechant Josef Dosch und den Magistrat vom 4. Juni 1790 zum Ausdruck brachten.

Zu diesem Schritt wurden sie ohne Zweifel auch durch die Zurücknahme der gottesdienstlichen Verordnungen in Vorarlberg und Tirol in den Jahren 1789/90, durch die im großen und ganzen unverändert gebliebenen Verhältnisse jenseits des Inns und durch die allgemeine Stimmung unter dem Volk bewogen, daß nach dem Tode Josephs II. die unbeliebten Vorschriften nicht mehr voll in Geltung seien. Durch diese Eingabe wur-

den die aufgestauten Gegensätze nicht bloß offenkundig, sie brachten für beide Teile unerwartete und unliebsame Folgen.

Der von den Bürgern offensichtlich eigens zu diesem Zweck gewählte Ausschuß von sieben Vertretern faßte die Wünsche und Beschwerden der Schärdinger in fünf Punkte zusammen: Sie verlangten die festliche Feier der Oktav von Fronleichnam, die durch die Gottesdienstordnung verboten worden war. Es sollte wie in früheren Zeiten um 7 Uhr früh die Hore (wohl die Terz des Stundengebetes) gesungen und anschließend das Hochamt vor dem ausgesetzten Allerheiligsten gehalten werden, wobei vor dem Evangelium der Hymnus „Nobis natus“ und nach dem Evangelium und dem Hochamt der Segen gegeben werden sollte. Ferner bestanden sie darauf, daß „wie vor undenklichen Jahren“ Matutin und Laudes mit einem vorausgehenden und nachfolgenden Segen wieder eingeführt würden. Sie bitten weiter um eine Prozession am Sonntag nach Fronleichnam, die der Bürgermeister zwar zugesagt hätte, die aber nicht verlautbart worden sei. Aus diesen ersten Wünschen geht hervor, daß das bevorstehende Fronleichnamsfest der unmittelbare Anlaß der Beschwerdeschrift war. Die beiden weiteren Punkte betrafen allgemeine Anliegen: Der Rosenkranz sollte am Sonntag nach der in der Pfarr-

¹ Zur josephinischen Gottesdienstreform siehe meine Arbeit: Die Reform des Gottesdienstes zur Zeit des Josephinismus in Österreich, Regensburg 1976.

² Zur Geschichte Schärdings: J. Lamprecht, Historisch-topographische und statistische Beschreibung der k. k. landesfürstl. Gränzstadt Schärding am Inn und ihrer Umgebungen, 2 Bde., Schärding 1887. Von den Vorfällen im Jahre 1790 wird darin nichts erwähnt. Dies dürfte auf das Fehlen entsprechender Akten in den Schärdinger Archiven zurückzuführen sein.

Die folgenden archivalischen Angaben beziehen sich auf einen Fazikel im ÖÖ. Landesarchiv, Archiv der Landesregierung 304.

³ Zu Dechant Josef Dosch und seine Ernennung zum Pfarrer in Schärding, vgl. H. Ferihumer, Als Schärding landesfürstliche Pfarre war, in: Die Heimat Nr. 85, Beilage der Rieder Volkszeitung, Jg. 78, Nr 2 v. 12. 1. 1967. Den Hinweis auf diesen Artikel verdanke ich Herrn Stadtpfarrer August Zauner. — Josef Dosch wurde 1789 zum Pfarrer von Schärding ernannt und verließ die Stadt bereits wieder 1792. Er wurde Pfarrer in der St.-Matthias-Pfarre in Linz und zugleich Domkapitular. Er starb 1807.

⁴ Eingabe vom 4. 6. 1790.

kirche gehaltenen Vesper wieder in der Spitalskirche gebetet und die Christenlehre wieder um 12.45 Uhr in der Pfarrkirche abgehalten werden, wobei die Schuljugend und Lehrjungen einzeln und zusammen geprüft werden sollten.

Wie sicher sich die Bürger von Schärding in ihrem Begehrn fühlten, geht aus dem Schlußsatz des Schreibens hervor, in dem sie versichern, daß sie sich an den Kaiser wenden würden, wenn der Dechant die erbetenen Andachten nicht einführen sollte.

Die Eingabe des Bürgerausschusses wurde an das Kreisamt des Innviertels in Ried weitergeschickt. Dieses verordnete die Vorladung der Bürger vor den Magistrat und sprach ihnen das Recht ab, ohne Einverständnis des Magistrates im Namen der Bürger zu sprechen, weshalb die Schrift als nicht eingereicht zu betrachten sei⁵. Ferner habe der Magistrat die Bürgerschaft zu belehren, „daß es in der Macht des Seelsorgers nicht stehe, von denen bestehenden Verordnungen abzugehen und daß dadurch, daß die Verordnungen in Scheerding vorher schlecht befolget (welches ein Beweis der Nachlässigkeit des vorigen H. Pfarrers und der sträflichen Unthätigkeit des Magistrats ist) es um so mehr Pflicht des dermaligen H. Dechants seye, die Befolgung der Gesetze genau zu erfüllen, daß eben die ausgezeichneten Verdienste des H. Dechants, welche er auf seiner vorigen Pfarr sich erworben, und das Bewußtseyn, daß die Unordnungen in Scheerding einen tüchtigen und rechtschaffenen Mann dort braucheten, selben diese Pfarr haben erhalten lassen.“ Schließlich sollte den Bürgern bedeutet werden, daß nichts gestattet werden könne, was auf unvernünftige Mißbräuche und Aberglauben gründe, und falls sie sich nicht fügen sollten, würde eine Untersuchung eingeleitet werden.

Wie gering die Wirkung einer solchen Weisung war, schildert der Dechant: Sie wurde den Unterzeichnern der gesetzeswidrigen Eingabe lediglich vorgelesen, von einer Anzeige der Rädelstührer ganz zu schweigen; ja es sei vielmehr ganz offensichtlich, daß der Magistrat selbst solche unerlaubte Forderungen unterstütze und das genannte Schreiben in der Stadtkanzlei verfaßt worden sei⁶.

Den eigentlichen Anlaß für eine Anzeige gaben einige *Prozessionen*, die Mitte Juli 1790 in Schärding abgehalten wurden. Der Dechant fühlte sich davon so getroffen, daß er Bischof Gall ausführlich darüber berichtete und um Abhilfe und Bestrafung der Gesetzesübertreter bat⁷. Nach seiner Schilderung gingen am 11. Juli die ledigen Männer und am 13. Juli die ledigen Frauen von der Spitalskirche aus nach Maria Brunnenthal bei Schärding. Am 15. Juli hielt der größte Teil der Bürger eine Prozession nach St. Florian, wobei die Teilnehmer um 7 Uhr früh über den Stadtplatz zogen, ein Kreuz vorantrugen, einige Ratsherrn und der Benefiziat sie begleiteten und in St. Florian der Pfarrer Ignaz Sonnemayr ein feierliches Hochamt mit Trompeten und Pauken und zwei andere Priester eine Messe an den Seitenaltären hielten. Am 16. Juli war wieder eine Prozession nach Maria Brunnenthal, bei der der Stadtsyndikus und die Schuljugend mitgingen. Am 17. Juli führte der Benefiziat Maller eine Prozession zu den Kapuzinern, an der sich wieder die Schulkinder und auch das Armeninstitut beteiligten. Der Benefiziat Josef Sauer von Neuzeug in Bayern hielt dort ein Hochamt. Der Dechant von Esterndorf habe überdies an die Seelsorger seines Sprengels eine schriftliche Aufforderung zu einer Prozession erlassen. Der Schärdinger Dechant schloß seinen Bericht mit der Feststellung, daß die Unterlassung jeglicher Bestrafung der Initiatoren üble Folgen haben werde.

Der Bischof, selbst von der Notwendigkeit der Reformen überzeugt, leitete die Anzeige an den Regierungspräsidenten Grafen Heinrich von Rottenhan weiter⁸. In diesem Schreiben berichtete er außerdem, er habe dem Dechant auf ähnliche

⁵ Schreiben des Kreisamtes an den Magistrat vom 8. 6. 1790.

⁶ Erwähnt im Schreiben an Bischof Gall vom 18. 7. 1790.

⁷ Ebd. — In einem in französischer Sprache gehaltenen Schreiben vom 19. 7. 1790 berichtete der Pfarrer von Suben Josef Sinzinger dem Dechant über den Beschuß der Schärdinger Bürger, erst nach der Anzeige des Dechants eine Beschwerde beim Kaiser einzulegen. Sinzinger gab auch den Rat, die Anzeige so zu formulieren, daß es den Anschein habe, daß das Kreisamt die Initiative dazu ergriffen hätte. Schreiben vom 17. 7. 1790.

⁸ Schreiben vom 19. 7. 1790.

Anzeigen schon öfters geantwortet, er sollte durch gütiges und ernstes Zureden, aber auch durch eine der Zeit angemessene Nachgiebigkeit das Volk zur Einhaltung der Gottesdienstordnung bewegen. Außerdem habe das Kreisamt bereits den sogenannten Bürgerausschuß getadelt. Da sich die Bürger dadurch nur zu größerem Widerstand auffordern ließen, erregten die Vorfälle bereits Aufsehen. Es würde noch weitere schlimme Folgen haben, wenn keine Ahndung erfolgen würde. Bischof Gall rät daher, auf Kosten des Dechans von Esterndorf, des Magistrats und des Pfarrers von St. Florian eine Untersuchungskommission einzusetzen, die an Ort und Stelle den Sachverhalt klären sollte. Die Bestrafung der schuldigen Magistratualen und Geistlichen würde — bei gänzlicher Schonung des Volkes — für das ganze Land, besonders aber für das Innviertel, ein wirksames Beispiel sein. Dabei verdiene der Dechant von Esterndorf, der zu allem den ersten Anstoß gegeben habe, die empfindlichste Strafe.

Auf Grund der bischöflichen Anzeige erließ die Oberösterreichische Regierung ein Dekret an die vier Kreisämter⁹, in dem festgestellt wurde, „daß da und dort in den Kreisen sich einige Gemeinden dieses und jenes gegen die in kirchlichen Sachen bestehenden Verordnungen erlauben, gleich als ob diese Verordnungen aufgehoben wären. Gegen das irregeföhrte Volk, besonders wenn es aus mehreren besteht, ist zwar mit Bescheidenheit zu verfahren und ohne ihnen etwas zu erlauben, doch nicht sogleich mit gewaltsamem Mitteln darin zu gehn.“ Das Kreisamt des Innviertels aber erhielt dazu noch den Auftrag, ohne Aufsehen eine genaue Untersuchung durchzuführen, dabei Personen, besonders Mitglieder des Magistrates, zu nennen und das eigene Gutachten beizufügen.

Der Bericht des Kreisamtes gibt einen zusammenfassenden Überblick über die Vorgänge in Schärding und in den benachbarten Orten¹⁰. Darin wird als der eigentliche Anlaß für den plötzlich aufgebrochenen Wunsch nach Prozessionen das lang andauernde Regenwetter genannt, wodurch das Volk mutlos geworden sei. Es wurden die Angaben des Dechans Dosch bestätigt und die Mitglieder des Magistrats genannt, die sich an den Prozessionen beteiligten:

Am 15. Juli gingen bei der Prozession nach Sankt Florian der Ratsherr Benno Lederer, der Rats herr Ferdinand Huber und wahrscheinlich auch der Stadtkämmerer Josef Wieshofer mit, bei den weiteren Prozessionen fand sich auch der Stadt syndikus Ferdinand Josef Zärner ein. Von den angesehenen Bürgern beteiligten sich der Kaufmann Weismann, der Weinwirt Oberbayer, und die beiden Ausschußmitglieder, der Zinngießer Drum und der Glaser Anton Obermayr. Die beiden letzteren wurden als die eigentlichen Anführer und Initiatoren bezeichnet: Der eine habe von Haus zu Haus die Prozessionen ansagen lassen, der andere habe eigenmächtig das Kreuz des Armeninstitutes vortragen lassen und die gesungene Messe bei den Kapuzinern organisiert. Als erwähnenswerte Vorfälle nannte das Kreisamt ferner die Ämter mit Trompeten und Pauken in St. Florian und Brunnenthal und die Übertragung eines Orgelpositivs von der Pfarrkirche zu den Kapuzinern, um dort die gesungene Messe im Anschluß an die Prozession gestalten zu können, weshalb in der Pfarrkirche die vorgeschriebene Segenmesse ohne Orgelbegleitung bleiben mußte. Die Beteiligung an allen Prozessionen sei sehr groß gewesen, und wenn der Herr oder die Frau eines Hauses nicht selbst mitgingen, dann hätten sie ihre Kinder oder Dienstboten geschickt. Der Bürgermeister Ignaz Dosch hingegen habe sich von allem ferngehalten und lehne jede Verantwortung ab. Er hätte daher auch die Unterschrift unter einem Bericht des Magistrats über die erste Prozession, den man angefordert habe, verweigert¹¹.

Das Kreisamt zählte noch weitere Prozessionen in der näheren Umgebung von Schärding auf: die Pfarre Münskirchen hielt eine Prozession außer Landes nach Maria Hilf bei Passau und nach St. Roman; die Pfarre Wernstein ging zweimal mit Fahnen nach Dumelstadt (Dommelstadt) auf der bayrischen Seite des Inns; die Pfarre St. Florian zog nach Bründl (Brunnenthal) und diese nach St. Florian; die Pfarre Taufkirchen hielt eine Prozession nach St. Marienkirchen und diese hielt sie nach Taufkirchen, obwohl drei

⁹ Dekret vom 21. 7. 1790.

¹⁰ Bericht vom 3. 8. 1790.

¹¹ Bericht des Magistrats vom 24. 7. 1790.

Wochen vorher drei Anstifter einer Prozession mit einem eintägigen Arrest bestraft worden waren; die Pfarre Rainbach ging sogar mit ihrem Pfarrer in die nur für den privaten Gebrauch offengelassene Kirche zu Waghölming, die zur ehemaligen Herrschaft Schwendt gehörte. Doch war es dem Kreisamt nicht möglich, über alle diese Vorgänge genaue Erkundigungen einzuziehen oder die Anführer auszuforschen.

Sicher sei, daß die Vorgänge in Schärding in vieler Hinsicht den Anlaß für die Prozessionen auf dem Land gegeben hätten, doch hätten die Prozessionen von St. Marienkirchen, Münzkirchen und Wernstein schon früher stattgefunden, und wie man höre, wären auch schon Dankprozessionen für das erhörte Bittgebet geplant. Daß aber der Dechant von Esterberg Bittgänge ausgeschrieben habe, wird vom Kreisamt verneint und darauf hingewiesen, daß in Esterberg, Schardenberg und Freinberg nur Bittandachten stattgefunden hätten. Deshalb wären vor allem die Anstifter der Prozessionen in Schärding strafällig.

Als Strafe schlug das Kreisamt einen eintägigen Arrest und für den Stadt syndikus zwei Dukaten zugunsten des Armeninstituts und die Androhung des Dienstentzuges vor. Der Benefiziat Maller und die Pfarrer von St. Florian und Brunnenthal sollten vor das Konsistorium zitiert und mit Einziehung eines Teiles ihres Gehaltes bestraft werden. Hinsichtlich der Prozessionen auf dem Lande versprach man, die Ausforschungen fortzusetzen, bezüglich einer Bestrafung aber war man der Meinung, daß „Leibesstrafen“ wenig fruchten, sondern zum Anlaß werden können, „ein von irrgen fanatischen Begrieffen noch ganz eingenommenes Volk zur Wiederhollung und selbst zur Verfolgung der unter ihnen wohnenden etwa klarer Denkenden weniger Personen zu reiten“. Auferlegte Geldstrafen schienen daher mehr zu nutzen.

Für die weitere Vorgangsweise ist der Geistliche Referent der Oberösterreichischen Geistlichen Filialkommission, Valentin Eybel, verantwortlich. Wie das folgende Votum zeigt¹², gehörte er zu jenen Vertretern des josephinischen Staatskirchentums, die unnachgiebig die vorgeschriebene Ordnung durchsetzen wollten und

auch vor empfindlichen Härten gegenüber den Übertretern nicht zurückschreckten. Vom manchmal gepriesenen humanen Zug dieser Zeit oder von der Duldung einer freien Meinung, wofür man das Religionspatent anführt, ist darin nichts zu spüren. Das Votum Eybels verdient daher, im vollen Wortlaut angeführt zu werden:

„Da vielleicht in keinem Lande weniger als in diesem das Volk mit Ungestüm die Zurückbringung der Prozessionen und vorhinigen Miesbräuche durchzusetzen trachten wird, so ist es um so strafbarer, dasselbe mit geistlichen und magistratlichen Beispielen dahin bringen zu wollen. Referent dächte, daß daher auch der verführte Pöbel das Sträfliche nur an seinen Verführern wahrnehmen solle, und auch diese Verführer, bevor noch eine Strafe wider sie verordnet wird, könnten noch mit weiteren Untersuchungen und Zitationen, die ihnen der Unbequemlichkeit wegen und auch in Rücksicht auf die Ungewissheit der Folgen die empfindlichste Mahnung seyn wird, hergenommen und so viel die Geistliche betrifft, diese nach Linz zu ein Konsistorialuntersuchung, die weltlichen Magistratualen aber zur Regierung einberufen werden, wo man dann auch sehen kann, ob es nicht räthlicher sey, diese und jene gleich mit einigem hierortigen Arreste, der auch den entfernten Scherdingern furchtbareres Nachdenken machen wird, zu bestrafen.“

Diese grobe Haltung zeigte der Regierungsrat nicht bloß intern und fand nicht nur im Sitzungsprotokoll der Geistlichen Kommission seinen Niederschlag. Seine Einstellung zeigt sich nicht weniger deutlich in dem Schreiben an Bischof Gall¹³, mit dem er ihn aufforderte, über den Pfarrer von St. Florian, den Guardian der Kapuziner, den Pfarrer von Brunnenthal, den Benefiziaten Maller, den Pfarrer von Rainbach, den Pfarrer von Taufkirchen und allenfalls den Dechant von Esterberg die nötige Korrektur zu verfügen oder sie zu versetzen. Er schreibt über die vorgesehene Behandlungsweise der Straffälligen:

„Schon die Hieherberufung, die hierortige Gewärtigung der Strafe ist eine ihnen höchst unangenehme Folge der verübten Handlungen, denen weder sie, weder andere sich künftig werden aussetzen wollen. Und auch bei den Innviertlern überhaupt wird stat einer Gärung eine furchtsame Nachdenklichkeit darüber entstehen, weil in manchen Fällen eine mit Schuldigen in der Entfernung eingeleitete Untersuchung und Strafe mehr Wirkung und Furcht macht, als eine Bestrafung in loco,

¹² Votum vom 14. 8. 1790.

¹³ Schreiben vom 16. 8. 1790.

wobei die Strafen auf verschiedene Art den Strafbaren durch Mitleidige . . . erleichtert oder wohl gar zur Gelegenheit neuer Gärung genommen wird, besonders wenn Geistliche, Magistratualen und vorzügliche Bürger dabei als Mitinteressenten sind.“

Bischof Gall kam dem Auftrag der Regierung selbstverständlich nach¹⁴. Es liegt allerdings nur ein Bericht über die Einvernahme des Pfarrers von St. Florian vor: Er wurde für drei Tage zur Korrektur zu den Karmeliten geschickt, wo er einige Fragen ausarbeiten mußte. Dem Dechant von Schärding und dem Kaplan, über den man klagte, daß er den Dechant aufwiegte, stellte er das beste Zeugnis aus.

Die weltlichen Übertreter der Ordnung wurden vor eine Kommission geladen, bei der Landrat Eybel den Vorsitz führte, Domdechant Johann Baptist Sutter als Beisitzer der Geistlichen Kommission fungierte, ferner der Fiskaladjunkt Josef Franz Kollonitsch, der Konzist Josef Schwarz und der Aktuar Johann Kreuzer anwesend waren. Über die Verhöre liegen neun ausführliche Protokolle vor. Es wurden jeweils zwei Schärdinger Bürger vorgeladen, die Verhöre fanden aber an verschiedenen Tagen statt, was für sie neben den Reisekosten eine weitere finanzielle Belastung bedeutete. Als erste wurden Obermayr und Drum vorgeladen.

Der Glasermeister Anton Obermayr, der am 28. August verhört wurde, hatte das Amt des Armenvaters inne und war einer von den sechs Ausschußmännern in Schärding. Aus seinen Aussagen wird ersichtlich, wie schlecht das Verhältnis zwischen dem Dechant und den Schärdingern war. Obwohl eine große Notsituation war und andere in der Umgebung Prozessionen erlaubt hatten, hätten sie sich nicht getraut, den Dechant darum zu ersuchen, weil er nie eine Ausnahme von der Gottesdienstordnung gestattete. „Die ganze Bürgschaft ist damit verstanden gewesen, und weil der Pfarrer wider die Bürgerschaft aufgebracht ist, so hätten sie wieder Grobheiten zu gewarten gehabt, wenn sie zu ihm gegangen wären.“ Obermayr gab zu, daß er das Kreuz des Armeninstituts bei der Prozession vorantragen ließ und die Armen zum Mitgehen aufgefordert habe. Er habe das ganze nicht für so strafbar gehalten und nicht geglaubt, daß es solche Folgen

haben werde. Er wolle sein Lebtag nicht mehr mit einer solchen Prozession gehen und bitte, bald wieder heimgehen zu dürfen.

Josef Anton Drum war von Beruf Zinngießer, nebenbei Gotteshausverwalter in St. Florian und Mitglied des Ausschusses in Schärding. Bei seinem Verhör am 30. August bestätigte er, daß er bei den Prozessionen mitgegangen sei, dies nicht für so weit gefehlt gehalten habe, und wenn der Dechant nur das mindeste dagegen gesagt hätte, wäre er nicht mitgegangen. Er würde sich niemals mehr an einer Prozession beteiligen, die nicht in der Stadtpfarrkirche als erlaubt verkündet würde. Auch er beteuerte, daß es niemand gewagt hätte, zum Dechant zu gehen, weil dieser schon früher, als man ihn um das Beten eines Vaterunser ersucht habe, den Leuten „sehr hitzig und grob begegnete“. Auf die Frage, warum er sich nicht beim Bürgermeister erkundigt hätte, sagte Drum: „Dahin hätte er sich nicht getraut, weil der Bürgermeister zum Dechant Bruder ist und ein Bruder dem andern nicht widersprechen wird.“

Die beiden als erste Geladenen wandten sich in ihrer Not an den Bischof, der sich beim Regierungspräsidenten für sie einsetzte¹⁵. Weil der Bischof die zwei Bürger so zerknirscht und bereitwillig zur Annahme einer Belehrung fand, bat er ihn, den Bürgern die Heimreise zu gestatten.

Am 3. September stand Ferdinand Huber, Lebzelter und Magistratual, vor der Untersuchungskommission. Als Anlaß für die Abhaltung der Prozessionen gab er an, daß „wegen des ausgewachsenen Getreides die höchste Noth vorhanden war und die Bauerschaft selbst darum bath“. Auf die Frage, ob denn für eine Prozession eine Not vorhanden sein müsse, antwortete er: „Wenn man Gott anruft, glaubt man auch, daß man es erhalten wird.“ Als Beweggrund für seine Beteiligung gab er an, er sei mitgegangen, um sich nicht mit der Bürgerschaft zu verfeinden, und er habe geglaubt, „daß dieser Monarch die vorigen Gebräuche wieder erlauben werde“. Schließlich bereute auch er vor der Kommission sein Vergehen: „Er wollte lieber, er hätte sich

¹⁴ Schreiben des Bischofs an die Regierung vom 9. 9. 1790.

¹⁵ Schreiben an Rottenhann vom 31. 8. 1790.

drei Stunden in den Bock spannen lassen. Damals habe er aber geglaubt, es sey nicht verboten zu bethen.“

Johann Benno Lederer, Gotteshausverwalter der Stadtpfarrkirche, Gerbermeister und Magistratuale, ließ sich bei seinem Verhör am 4. September keineswegs einschüchtern. Auf die Frage, ob er die Prozessionen nicht hätte verhindern können, antwortete er mit dem Sprichwort: „Einen Stein, welchen man nicht heben könnte, müsse man liegen lassen.“ Um seine Beweggründe für die Beteiligung befragt, sagte er: „Er habe in seinen Ohren gehört, daß Schuster und andere Leute, welche bei ihm Waaren nehmen, gesagt, wenn er nicht mit der Prozession gienge, so würden sie ihm keinen Kreuzer Geld mehr zu lösen geben. Dieses und weil er glaubte, daß Bether keine Sünde sey, hab ihn bewogen, mitzugehen.“ Auch Lederer, der als Gotteshausverwalter mehr als andere mit dem Dechant Kontakt pflegen mußte, stellte diesem kein gutes Zeugnis aus. Als er ihn mit zwei anderen Bürgern ersucht habe, nach der Fastenpredigt drei Vaterunser zu beten, „habe er selber wie ein Rasender mit den Füßen zu stampfen im Zimmer auf und abzulaufen angefangen und ihnen ihre Bitte mit allem Ungestüm abgeschlagen, so zwar, daß sie alle Augenblicke befürchten mußten, er würde sie zur Thür hinaus prügeln“. Eine mündliche und eine schriftliche Entschuldigung hätten nichts genutzt. Daraufhin habe der Kaplan Alesius Bischofreiter, „welcher (sich) ohnehin sehr wenig einem Geistlichen ähnlich zeigte“, in drei Predigten gegen sie gesprochen. Über dessen Lebenswandel wisse er nichts besonderes, „sondern nur sein äußerer Aufzug sei keinem Geistlichen ähnlich, weil er keine Tonsur und keine geistliche Kleidung trägt“. Ein Taglöhner, von dem er grüßt werden wollte, habe ihm zur Antwort gegeben, man halte ihn für einen Schneider und nicht für einen Geistlichen. Wegen der hohen Unkosten der Reise nach Linz mache er sich wenig Sorgen, beteuerte Lederer, da ihm der Expeditör versichert habe, er werde in dieser Angelegenheit nach Wien berichten.

Joseph Wieshofer, der die Verwaltung der Stadtkammer und des Spitals innehatte und am 10. September verhört wurde, lehnte trotz

schärfster Befragung jedes Mitwissen und jede aktive Beteiligung an den Prozessionen ab und verlangte den Ersatz der Unkosten. Er beteuerte auch, niemals zu einer Prozession zu gehen, die nicht als erlaubt öffentlich von der Pfarre verkündet und von der geistlichen und weltlichen Obrigkeit bewilligt worden sei. Für einen gegenteiligen Tatbestand verlangte er Beweise. Am selben Tag hatte sich auch Joseph Leopold Wagner, Chorregent und Lehrer der zweiten Klasse und damit Angestellter des Magistrats und des Dechans zu verantworten. Er hielt sich zunächst an den Rat, den ihm der Syndikus erteilt hatte, die Verantwortung für das Fernbleiben der Kinder von der Schule auf die Eltern abzuschieben, weil diese die Kinder nicht zur Schule geschickt hätten. Am Tag des Bittganges nach St. Florian, einem Donnerstag, sei keine Schule gewesen, am Freitag seien die Kinder von den Eltern nicht zur Schule geschickt worden und am Samstag sei kein Unterricht entfallen. Auf eine eindringliche Befragung aber mußte er eingestehen, er habe beim Syndikus angefragt und dieser habe befohlen, daß die Kinder bei den Bittgängen mitgehen müßten. Aus Angst hätte er vorher falsche Angaben gemacht. Er selbst sei als Chorregent mitgegangen und für seinen Dienst bei den drei Ämtern auch bezahlt worden. Er wurde schließlich von der Kommission aufgefordert, die Rechnung für die Unkosten der Reise vorzulegen.

Der Stadtkantor und Schullehrer der ersten Klasse Johann Kaspar Prellinger, der am 15. September zu erscheinen hatte, bekannte, noch nie den Unterricht eigenmächtig unterlassen zu haben. Im Zusammenhang mit den Bittgängen sei es seine Aufgabe gewesen, bei den Ämtern zu musizieren. Man könne nicht zugleich auf zwei Seiten sein, und es sei ihm nie verboten worden, wenn Unterricht sei, bei einem Chordienst mitzuwirken. Er habe nicht gewußt, wer die Prozessionen angeordnet habe und sei der Einladung des Chorregenten gefolgt. Von einer Anfrage beim Schulaufseher habe er keine Kenntnis.

Die einflußreichste Persönlichkeit unter den Angeklagten wurde als letzte am 15. September verhört: Ferdinand Josef Zärner. Als Stadtsyndikus oblag ihm die Verwaltung und manche richterliche Funktion, als Schulaufseher trug er für die-

sen Bereich die letzte Verantwortung. Als solcher leugnete er, den Auftrag zur Beteiligung der Kinder an den Prozessionen erteilt zu haben. Gegen die Abhaltung der Prozessionen habe er nichts unternommen, weil der Dechant ohnehin die Anzeige erstattet habe. Seine Teilnahme daran rechtfertigte er damit, daß er zufällig erfahren habe, man wolle die Prozession einläuten. Er verhinderte dies, gab aber dabei das Versprechen, selbst mitzugehen, falls nicht geläutet würde. Er habe sich nur daran beteiligt, um das Vertrauen der Bürger nicht zu verlieren.

Ausführlich sagte er über das Verhalten von Bürgermeister und Dechant aus: Der Dechant habe die Prozessionen um eine gute Witterung ausdrücklich gestattet, als sich aber das Wetter geändert hatte, die Dankprozession abgeschlagen. Bürgermeister und Dechant hätten niemals, auch nicht nach der ersten abgehaltenen Prozession, etwas unternommen, um die Bittgänge zu verhindern, es scheine vielmehr, daß sie die Bürgerschaft „hineinlegen“ wollten. Er selbst sei im Jahre 1780 vom Hof eingesetzt worden, weil die Schärdinger keinen Österreicher gewollt hätten. In seiner Stellung sei er nicht vom Bürgermeister, „dessen Verrichtung nichts als Unterschreiben ist“, abhängig, sondern vom Magistrat. Seine Stellung zwischen den zwei Parteien, dem Bürgermeister und dem Dechant, die ihm feindlich gesinnt wären, einerseits und den Bürgern andererseits, mit denen er sich keinen Streit erlauben könne, hätte sein Verhalten nahegelegt. Das Benehmen des Bürgermeisters und des Dechans sei in der ganzen Stadt bekannt. Zum Beweis dafür legte er fünf Schriftstücke bei. „Doch scheint sowohl von dem Herrn Dechant als Herrn Bürgermeister, da sie zusammen zu kommen getrachtet, die Absicht gewesen zu sein, um gemeinschäftlich über die Stadt die Direktion führen zu können.“ Er habe bei der Visitation des Bischofs seine Bedenken über die Besetzung der Dechantenstelle geäußert. Nun habe sich der Bürgermeister vom Magistrat getrennt und halte es mit seinem Bruder.

Bei den fünf beigelegten Aktenstücken handelt es sich um die vorhin bereits erwähnte Vorsprache der drei Bürger Lederer, Obermayr und Drum beim Dechant. In einem Schreiben an den Magistrat beschwerte sich dieser über sie und

berief sich auf die Gesetze, an die er sich halten müsse. Den Vorwurf, er werde vom Kaplan aufgehetzt, wies er zurück, weil er selbst wisse, was er zu tun habe¹⁶. Die Entschuldigung des Magistrats und den Hinweis, die drei Bürger hätten aus eigenem gehandelt, wies er energisch zurück¹⁷. Der Magistrat antwortete ihm, man hätte erwartet, daß er sich mit der Entschuldigung zufrieden geben würde. „Es stehet jedoch Euer Hochwürden frey, ob dieselben den guten Rath des Magistrats beystimmen oder sich als neu eingetretener Seelsorger so fruehzeitig mit ihren Schäfelen entzweyen wolle.“ Als Reaktion meinte der Dechant, er brauche keine Belehrung über seine Pflichten¹⁸.

Die Einberufung des Bürgermeisters Ignaz Dosch, die ursprünglich für den 20. September vorgesehen war¹⁹, aber wegen der Durchreise des Kaisers genau an diesem Tag, bei der er als Postmeister anwesend sein mußte, auf den 30. September verschoben wurde, hatte ein doppeltes Ziel: Er sollte über die Aussagen der Schärdinger Bürger seine Stellungnahme abgeben und sich selbst verantworten.

Der Bürgermeister bezeichnete Obermayr als einen der Initiatoren, der den Geistlichen für das Amt bei den Kapuzinern gewonnen, den Benefiziaten Maller zum Mitgehen überredet und bei der Prozession nach Brunnenthal den Vorbeter gemacht habe. Über Drum sagte er aus, daß dieser den Kalkanten als Ansager herumgeschickt habe und von Haus zu Haus Geld sammeln ließ. Ein Einschreiten gegen die Prozessionen, dessen Unterlassung dem Bürgermeister von Drum vorgeworfen worden war, hätte nur zu einer öffentlichen Unruhe geführt „und weil sie überhaupt insurgentenmäßig ausgegangen sind und gegen den Pfarrhof hinauf gelacht haben“. So sei nur die Anzeige als einziges Mittel übriggeblieben. Dem Angeklagten Huber machte er zum Vorwurf, daß er den Benefiziaten von Neuhaus herbeigebracht habe. Die Unkenntnis der Vorschrif-

¹⁶ Schreiben vom 3. 3. 1790.

¹⁷ Entschuldigungsschreiben und Antwort des Dechans vom 4. 3. 1790.

¹⁸ Schreiben des Magistrats an den Dechant und die Antwort vom 5. 4. 1790.

¹⁹ Schreiben des Kreisamtes an die Regierung vom 11. 9. 1790.

ten ließ er nicht gelten, doch gab er zu, daß sich viele die Vorschriften nicht merken, „zum Theil aber wider selbe schimpfen und kritisieren“.

Die Aussagen Lederers seien unwahr. Dieser habe auch das Positiv zu den Kapuzinern gebracht. Joseph Wieshofer warf er nur vor, festen Kontakt mit den übrigen zu haben und nichts ohne vorherige Beratung mit Drum zu machen. Über die beiden Lehrer hatte er nichts weiter zu berichten. Doch bekam Dosch den Auftrag, noch genau zu erkunden, ob Wagner um die Erlaubnis gefragt habe oder nicht²⁰.

Die Gegensätze zwischen den beiden Parteien kamen bei der Stellungnahme über die Aussagen des Stadt syndikus voll und ganz zum Vorschein. Dieser hätte wissen müssen, so warf ihm der Bürgermeister vor, daß ein Einschreiten gegen die Prozessionen nichts genützt hätte und ein Fernbleiben das einzig Richtige gewesen wäre. Es sei ein Widerspruch, daß er einerseits das Läuten verhindern wollte, andererseits aber doch mitgegangen sei. Gegen den Vorwurf, warum er als Bürgermeister und sein Bruder als Dechant nichts gegen die Prozessionen veranlaßt hätten, entgegnete Dosch, er habe sie sogleich dem anwesenden Kreiskommissar angezeigt und dessen Entscheidung nicht vorgreifen wollen. Aber der Syndikus, dieser „grobe Mann“, bezeichne die kreisamtlichen Befehle als „kreisamtliche Geschäftigkeiten“ und führe sie nicht durch.

Was die Zusage einer Prozession betreffe, so habe er darüber mit dem Dechant gesprochen. Es war eine Eingabe an den Bischof vorgesehen. Da sich aber das Wetter unerwartet geändert habe, glaubten sie sich an das gegebene Versprechen nicht gebunden. Der Dechant habe Betstunden angesetzt, zu denen aber niemand erschienen sei, „weil es keine außer dem Pfarrbezirk mit Herumlaufen und Herumschreyen begleitete Prozession war“. Über das Verhältnis zwischen ihm und dem Dechant einerseits und dem Syndikus andererseits befragt, verteidigte sich Dosch damit, daß er dem Syndikus vorwarf, er verstehe unter Zusammenhalten mit dem Dechant, daß sie die Verordnungen befolgen und sich durch nichts bewegen ließen, die abgeschafften Mißbräuche zu gestatten. Für den Syndikus sei es sträflich, daß er diejenigen, welche die Verordnungen durchführen, als eine Partei gegen jene hinstelle,

die sie nicht befolgen wollen. Die fünf beigelegten Schriftstücke bewiesen nur, „daß sie die erzgrößten Forderer alter Misbräuche gegen den Dechant waren“. Da der Syndikus die Schärdinger als ein gutes Volk bezeichne, liege die Schuld doch nur beim Syndikus und am Magistrat. So könne er nur sagen, „daß zu Schärding im kleinen das nämliche sei, was der niederländische Vadernot im großen ist, und daß es am besten wäre, wenn mit diesem Mann eine Änderung getroffen würde, denn sonst getraue er, Bürgermeister, sich nicht, den dortigen Magistrat zu leiten und die höchsten Hofs-Regierungs- und Kreisamtsbefehle in verlässlichen Vollzug zu bringen“²¹. Der Bürgermeister wurde auch über die inzwischen eingelangte Rekurschrift der Schärdinger Bürger befragt und lehnte sie ab. Von diesen verlangte er auch den Ersatz der Reisekosten.

Die angeklagten Schärdinger Bürger warteten das Urteil der Regierung nicht ab. Sie fühlten sich ungerecht behandelt und fanden daheim auch wieder den Mut und die notwendige Rückendeckung durch das ihnen gleichgesinnte Volk. Bereits am 27. September reichten sie ihren Rekurs beim Kaiser gegen die „von der Geistlichen Filialkommission Linz vorgenommene kriminale Untersuchung“ ein. Diese 15 Seiten umfassende Schrift faßt den Hergang der Prozessionen und der Verhandlungen aus der Sicht der Angeklagten zusammen und bringt ihre Rechtfertigung und ihre Forderungen zum Ausdruck.

Schon die Einleitung läßt ihre Empörung über die Behandlung vor der Untersuchungskommission erahnen: „Euer Majestät müssen und werden sich nicht wenig befremden, was die hochlöbliche Geistliche Filialkommission in Linz über eine unschuldige, von hiesigem Herrn Dechant und Seelsorger selbst veranlaßte und hienach angezeigte Handlung vor eine kriminale und kostspielige Untersuchung vorgenommen habe.“ Mit der Schilderung der Vorgänge versuchen sie,

²⁰ Die Frage ließ sich nicht genau klären. Schreiben des Bürgermeisters an die Regierung vom 4. 11. 1790.

²¹ Es ist immer wieder festzustellen, daß die Vorgänge in den österreichischen Niederlanden auf die Entwicklung in Österreich einen großen Einfluß hatten. Die Bedeutung Vandernots konnte ich nicht klären.

dem Kaiser das ungerechte Verfahren vor Augen zu stellen: Die Dürreperiode vor der Ernte hatte einen Ausverkauf des Getreides und eine Teuerung zur Folge, so daß die Bürgerschaft in größter Bestürzung war. Sie erhielten vom Dechant die Erlaubnis zu einer feierlichen Prozession um die Felder und legten den Tag hiefür fest. Der Bürgermeister trug dieses Anliegen dem Rat vor und bestätigte den Antrag. Als aber in der Nacht vor dem angesetzten Termin Regen fiel, baten die Bürger um die Abhaltung einer Dankprozession, der Dechant aber habe sie angefahren, wie es seine Gewohnheit war und sagte, die Prozession sei nicht mehr nötig, so daß sie unterblieb. Als aber in der folgenden Zeit ein lang anhaltender Regen wieder die Ernte zu vernichten drohte, verabredete man unter sich, drei Tage nacheinander ohne Geistlichen, ohne Fahnen und ohne Geläute Prozessionen zu halten. Man getraute sich nicht mehr beim Dechant vorzusprechen. Der Dechant und der Bürgermeister, die um dieses Vorhaben wußten, ließen die Prozession ohne jede Behinderung geschehen, dann aber machte der Dechant die Anzeige, benannte einige Bürger als Rädelsführer und schilderte sie als Aufrührer, die sich den Gesetzen widersetzen wollten. Die eigentliche Absicht der Anzeige sei aber leicht zu erraten, „denn da Herr Dechant allererst ein Jahr sich hier befindet und ganz frühzeitig nach seiner Anherkunft sich mit einigen Magistratualen und übrigen Bürgern durch sein sehr hizig und ungestimmtes Betragen sich zerschlagen, auch Herr Bürgermeister mit einem gleichen Temperament begabt und der Bürgerschaft bereits zimlich eckelhaft ist, so scheinen sie ganz handgreiflich mittels dieser Anzeige den Antrag gemacht zu haben, daß sie als beide herrschstüchtig und hochtrabende Männer solchergestalten und durch anhofende exemplarische Bestrafungen dieser Bürger, welche die Bittgänge veranstaltet haben, die Magistratualen und Bürgerschaft werden unter ihre Botmäßigkeit bringen und ihnen nach Belieben auf den Köpfen herumtretten können“. Auf deren Veranlassung hin seien die Bürger nach Linz berufen worden, was ihnen 140 Gulden und 25 Kreuzer an Reisekosten verursacht habe.

Im ersten Punkt ihrer Rechtfertigung bezeichnen die Bürger den Dechant als die einzige Ursache

der Zwistigkeiten, weil er eine feierliche Prozession zugesagt habe, und wenn dies nicht gegen ein Gesetz verstoßen habe, dann noch viel weniger einfache Bittgänge, gegen die weder Bürgermeister noch Dechant etwas unternommen hätten. Außerdem enthalte das Verbot der Prozessionen keineswegs eine Androhung einer Strafe, so daß es die Absicht des Hofes gewesen sei, die Mißbräuche auszuschalten, die bei den abgehaltenen Bittgängen keineswegs vorgekommen wären. Außerdem sei bekannt, daß in Wien und Linz und überall Prozessionen gehalten werden, ohne daß jemand bestraft würde.

Ihre zweite Beschwerde betraf die Durchführung der Untersuchung. Wenn dabei die vorgeladenen Bürger den unwahren Angaben des Dechans nicht zustimmten, ließ man die Polizeiwache rufen und bedrohte sie mit Arrest, was nicht einmal bei einem Kriminalverfahren zulässig sei. Es hatte den Anschein, als wollte man die Unwahrheit erzwingen. Ferner hätten die langsam durchgeführten Untersuchungen zur Folge gehabt, daß für die Rückreise ein anderes Fuhrwerk aufgenommen werden mußte, wodurch die Unkosten für die Reise verdoppelt wurden.

Weiters beklagten sie, daß nicht nur Bürger, sondern das gesamte Ratskollegium und der Syndikus selbst, die immer als ehrliche und unbescholtene Männer gegolten hätten, von der Untersuchung betroffen wurden, und es sei verständlich, wie schmerzlich es solchen Männern, die ihr Leben lang nichts Strafwürdiges begangen hätten, gefallen sei, zwei, drei und vier Stunden lang stehend sich verantworten zu müssen und sich derbe Worte gefallen lassen mußten.

Schließlich weisen die Bürger darauf hin, wie leicht die Angelegenheit hätte untersucht werden können, wenn man sie um ihre Rechtfertigung angehalten hätte oder ein unparteiischer Beamter eingesetzt worden wäre.

Abschließend appellieren sie an den Kaiser, daß es sicher nicht seine Gesinnung sei, daß man mit Beamten, die während der Regierungszeit seines Vorgängers durch überhäufte Arbeit ihre Kräfte eingesetzt und eines Teils oder des ganzen Gehaltes verlustigt gegangen seien, noch mit Bürgern, die durch außerordentliche Abgaben und

häufige Einquartierungen belastet sind, auf eine so unerhörte Art verfahre und in solche Unkosten gestürzt werden.

Ihre konkreten Forderungen, die sie dem Kaiser unterbreiteten, betrafen die Einsetzung einer Untersuchungskommission, den Ersatz der Unkosten und pro Mann und Tag vier Gulden als Wiedergutmachung für die schimpfliche Behandlung, ferner die Versetzung des Dechans und seiner zwei Kapläne auf eine andere Pfarrei und die Enthebung des Bürgermeisters vor Ablauf seiner vierjährigen Amtszeit.

Der Rekurs ist vom Syndikus Zärner, dem Stadtkämmerer Wieshofer, den Ratsherrn Lederer und Huber und sechs Ausschußmitgliedern unterzeichnet. Die Einberufungsdekrete, die Abrechnung der Unkosten und die Forderung für eine Wiedergutmachung liegen ihm bei.

Wie schon erwähnt, hatte die Regierung beim Verhör des Bürgermeisters bereits Kenntnis von der Rekurschrift. Am 12. Oktober forderte die Hofkanzlei von der Oberösterreichischen Regierung darüber ein Gutachten. Diese wandte sich zunächst an den Bischof, der wieder einen Auszug aus dem Rekurs zur Stellungnahme an den Dechant sandte.

Im Antwortschreiben an den Regierungspräsidenten stellt der Bischof dem Dechant und Kaplan Bischofreiter das beste Zeugnis aus²². Die Gehässigkeit der Schärdinger gegen den Dechant habe keinen anderen Grund, als daß er einige Male in Angelegenheiten, die gegen die Gottesdienstordnung und andere Verordnungen waren, ihrem Eigensinn nicht nachgegeben habe. Er sei auch gar nicht der unverträgliche Mann, sondern habe sich mit der Gemeinde Pabneukirchen, wo er vorher tätig war, gut vertragen. Im Hinblick auf die Befolgung der Verordnungen verdiene er daher mit Auszeichnung empfohlen zu werden. Auch der Kaplan Bischofreiter sei ein sehr guter und brauchbarer Seelsorger, mit dem in zwei Pfarreien die Vorgesetzten und das Volk sehr zufrieden waren. Nach dem Bericht des Dechans habe er sich durch seine stille und ruhige Art und seinen Eifer für die Katechese in der Schule und in der Kirche bei den Schärdingern unbeliebt gemacht, die es gewohnt waren, mit ihren Geistlichen in den Wirtshäusern zu zechen und an ihren alten An-

schauungen hingen. Abschließend bittet der Bischof, die Regierung möge sich dafür einsetzen, daß durch eine zu erwartende Hofresolution das Ansehen der beiden Geistlichen nicht geschmälerl werden und die Rekurrenten angewiesen werden, ihren bestellten Hirten Gehorsam zu erweisen, was für das Innviertel als beispielgebend notwendig sei.

Wie aus diesem Schreiben hervorgeht, stellte sich der Bischof nach wie vor hinter den Dechant. Über die Vorgangsweise der Geistlichen Filialkommission schweigt er freilich.

Die Oberösterreichische Regierung mußte sich in ihrem Bericht vom 27. November 1790 mit den schweren Vorwürfen auseinandersetzen, die im Rekurs gemacht wurden und vor allem die Behandlung der Bürger durch die Filialkommission betrafen. Sie schildert den Hergang der Verhandlungen, angefangen vom Bericht des Bischofs über die Anzeige des Dechans, die Untersuchung durch das Kreisamt und den Entschluß, keine Kommission einzusetzen, wodurch einer Unruhe in Schärding vorgebeugt wurde, was man hätte befürchten müssen, „wenn man mitten unter dem großen Haufen von dummen Fanatikern hätte amtieren müssen, die so dicht an der bayrischen Gränze immer von den jenseits wohnenden Geistlichen angefacht werden, und leicht zur Unfolgsamkeit und bedenklichen Unruhen hätten aufgehetzt werden können“. Die Einberufung von je zwei Bürgern hätte jedoch jede Unruhe verhindert und sei ein abschreckendes Beispiel gewesen. Man habe die Urheber der Prozessionen nur über das befragt, was vorgefallen ist und „sie nur mit der ernstlichen kommissionaliter gegebenen Warnung, künftig dergleichen bei Vermeidung empfindlicher Strafe nicht mehr zu wagen, wieder nach Hause gelassen“. Die Aussagen der Einberufenen würden hinlänglich ihre Schuld beweisen und zeigen, daß nur dort um Bittgänge angesucht werde, wo das Volk von geistlichen oder weltlichen Obrigkeitkeiten dazu verleitet werde. In dem Bericht wird der Syndikus als ein Mann mit Geltungsdrang und Starrsinn, mit zweideutiger Führung der Amtsgeschäfte und schlechten Grundsätzen bezeichnet, der mit

²² Schreiben vom 7. 10. 1790.

Kniffen die Bürger gegen den Bürgermeister und den Dechant aufhetze. Die Anschuldigungen gegen den Bürgermeister könnten in der Tat sache zusammengefaßt werden, daß der Bürgermeister und der Dechant bei der Befolgung der Vorschriften zusammenhalten, was von der Ge genpartei als Unterdrückung bezeichnet wird.

Entgegen den Forderungen der Bürger um Er satz der Kosten und Entfernung des Bürgermei sters, des Dechans und des Kaplans von ihren Ämtern, hätte der Bischof die Geistlichen als die würdigsten empfohlen und nicht diese wären von ihren Ämtern zu entfernen, sondern die Magistratualen und Ausschußmänner, vor allem aber der Syndikus, damit durch dieses Beispiel vorgebeugt werde, daß geistliche und weltliche Vorgesetzte in der Ausübung ihrer Ämter gehin dert würden.

Die Landesregierung rechtfertigte ihr scharfes Vorgehen mit dem offensichtlichen Erfolg: die Bittgänge hätten aufgehört, die Untersuchungen seien ohne Zwischenfall vor sich gegangen und wie der Hofrekurs zeige, hätte die Verant wortung vor der Kommission die Schärdinger Bürger schwer getroffen. „Um wegen dergleichen Prozessionen nicht immer eine Prozession nach Linz machen zu müssen, um nicht nebst Zeit und Arbeitsverlust auch noch Reis- und Zöhrungskosten zu haben, wird gewiß künftig keiner sich mehr entschließen, ein Anführer und Unter stützer solcher willkürlicher und unordentlicher Bittgänge zu werden.“

Zur Festigung der Ordnung empfiehlt daher die Landesstelle, den Rekurs abzulehnen und die Bittsteller zurechtzuweisen. Der Syndikus sollte außerdem den Schullehrern die Unkosten ersetzen müssen. Im übrigen aber überlasse die Landesstelle die Entscheidung der Hofstelle, nur sollte wenigstens der Syndikus seines Amtes ent hoben werden. Man begründete diese Maß nahme damit, „daß in dieser an Bayern als dem Mittelpunkt aller religiösen und politischen Un ordnungen gränzenden Stadt ernstlicher als an derwärts auf die Hindanhaltung des Fanatismus gewacht werden muß“.

Zur Bekräftigung ihrer Meinung legte die Landesstelle eine Anzeige des Generalvikars Anton von Finetti bei, daß der Benefiziat aus Neuhaus

in Bayern, Josef Sauer, der bisher regelmäßig die Frühmesse in Schärding gehalten habe, sich mit einer Predigt gegen das Verbot der Prozessionen verabschiedet und dem Dechant gegenüber ge äußert habe, dies könne ihm niemand verbieten. Das Bischofliche Ordinariat habe ihn daher von jeder priesterlichen Funktion in der Diözese Linz suspendiert und mache der Regierung den Vor schlag, ihm die Einreise nach Schärding über die Innbrücke zu verbieten²³.

Wie wird die Hofstelle reagieren? Diese Frage stellten sich sicherlich nicht bloß die angeklagten Schärdinger Bürger, sondern auch die Geistliche Kommission in Linz. Man hatte ja den Bogen nicht wenig angespannt, und die Ungewißheit in der Behandlung der gottesdienstlichen Fragen durch Kaiser Leopold und seine Beamten ließ den Ausgang völlig offen.

Mit Hofdekret vom 23. Dezember 1790 wurde die Entscheidung übermittelt. Sie umfaßt die Be strafung der Schärdinger Bürger und das Vor gehen der Landesregierung.

Zunächst wird eine härtere Strafe für den Syndikus abgelehnt, da er sich auch keiner größeren Mitwirkung schuldig gemacht habe. Ferner wird in Betracht gezogen, daß wegen des Beispiels der benachbarten Pfarreien, wo bereits Prozessionen abgehalten worden waren, auch die Bewohner von Schärding den Wunsch nach Bittgängen ge äußert hätten, dem sich die Magistratualen nicht hätten entgegensezten können, zumal es in der Gemeinde nicht unbekannt gewesen sei, daß schon in den vorhergegangenen Jahren solche öffentliche Bittgänge wegen der Witterung in der Residenzstadt mit allerhöchster Bewilligung gehalten worden seien. Für diese bloße Nachgiebig keit sei schon die Einberufung nach Linz und der Aufwand für die Reise eine genügend empfind liche Strafe, der nur noch ein scharfer Verweis und eine angemessene Warnung zu folgen hätten.

Ausführlicher beschäftigt sich die Hofstelle mit der Vorgangsweise der Geistlichen Filialkommission. Man könne ihr Vorgehen keineswegs billigen, zumal in den Protokollen der Sitzungen

²³ Schreiben an die Regierung vom 8. 11. 1790. Am 26. 11. wird Sauer der Grenzübertritt untersagt.

von den Begebenheiten niemals eine Erwähnung geschah. „Es findet sich in den sämtlichen Akten keine Spur einer besorglichen Gährung oder Wiedersätzlichkeit, die den gegründeten Anlaß hätte geben können, wegen des eben nicht so schweren Vergehens der Schärdinger Gemeinde eine außerordentliche Prozedur einzuschlagen, die Sache von dem Kreisamte abzuziehen und die Magistratualen auf eine so weite Entfernung nachher Linz zum Verhör einzuberufen. So wie sich die Gemeinde und der Magistrat der Weisung des Kreisamtes bezüglich der Andachten gefügt hätten, so wäre zu erwarten gewesen, daß sie sich auch wegen der Prozessionen nach dem Urteil des Kreisamtes gerichtet hätten, wenn sogleich die vom Kreisamt vorgeschlagene Ahndung verfügt worden wäre. Durch die angeordnete Einberufung nach Linz wären die Gewerbetreibenden für einige Tage von ihrer Arbeit abgehalten und ihnen unnötige Ausgaben aufgezwungen worden. Wenn dies schon den Schuldigen zur Besserung und Strafe hätte dienen sollen, so wären wenigstens die Unschuldigen, wie der Bürgermeister, davon auszunehmen gewesen. „Würde nicht das Ansehen der Stelle kompromittiert, so würde man gegründete Ursachen finden, ihr Landesstelle selbst oder der Kommission, die diese Prozedur angeordnet hat, wenigstens die Entschädigung des Bürgermeisters für die ihm unöthig verursachten Reisekosten aufzulegen.“ In Hinkunft sollte daher in solchen Fällen der vorgeschriebene Weg einer kreisamtlichen Untersuchung eingehalten werden und außer bei besonderen Gründen eine den Untertanen immer beschwerlich fallende Einberufung zur Landesstelle vermieden werden.

Mit diesem Dekret wurde die Landesregierung mit einem außerordentlich harten Tadel bedacht und die Vorgangsweise, gegen die sich die Schärdinger Bürger vor allem zur Wehr gesetzt hatten, in scharfer Form abgelehnt. Ein Aktenvermerk Eybels zur Sitzung der Geistlichen Filialkommision vom 4. April 1791 gibt uns Aufschluß über die weiteren Aktivitäten der Landesregierung. Sie erließ sogleich nach Einlangen des Hofdekretes die entsprechende Verordnung an das Kreisamt, legte aber wegen der beanstandeten Vorgangsweise, die über Ersuchen des Bischofs und

mit Genehmigung des Regierungspräsidenten geschah, Berufung bei der Hofstelle ein. Über den Ausgang dieser Berufung ist nichts bekannt.

Die Abhaltung der Prozessionen in Schärding und ihre Folgen geben uns einen Einblick in die Durchführung der josephinischen Gottesdienstreform, wie sie sich auf der Ebene der Gemeinde unter Umständen auswirken konnte. Im gegebenen Fall wirkten geistliche und weltliche Obrigkeit zusammen und wollten, offensichtlich in einer recht unklugen Weise, die Beachtung der Verordnungen erzwingen, wogegen sich das Volk energisch zur Wehr setzte. Klugheit, maßvolles Vorgehen und die notwendige Geduld waren nicht selten jene Eigenschaften, die den josephinischen Reformern bei allem guten Willen gefehlt haben. In Schärding wirkte sich dazu nicht bloß die Grenznähe zu Bayern, sondern auch die kurze Zugehörigkeit zu Österreich aus. Es gab in diesem Gebiet jedenfalls mehr Schwierigkeiten als anderswo in Oberösterreich. Diese Verhältnisse, verbunden mit dem konkreten Anlaß einer ungünstigen Witterung genügten, um eine Stadt in Aufruhr zu bringen, wobei sicher richtig ist, was die Hofstelle konstatierte, daß an und für sich keine Anzeichen einer Unruhe festzustellen waren. Die Schärdinger Bürger wollten keine Gesetzesbrecher sein, sie handelten lediglich so, wie es am Beginn des letzten Jahrzehnts des 18. Jahrhunderts auch anderswo schon selbstverständlich war und geduldet wurde. Wenn auch offiziell die Gesetze noch lange nicht zurückgenommen wurden, sie wurden vom Volk umgangen.

Die Begebenheiten in Schärding werfen aber auch ein bezeichnendes Licht auf die Einstellung der vorgesetzten geistlichen und weltlichen Behörden. Bischof Gall und sein Generalvikar Finetti setzten alle Kraft ein, um in Zusammenarbeit mit der Oberösterreichischen Regierung die Verordnungen strikte durchzuführen, ja sie gaben in diesem Fall den Anstoß für das Einschreiten der weltlichen Behörden. So erweist sich Bischof Gall nicht bloß als ein Seelsorger, der die neuen Strömungen aufgriff und ihnen mit Eifer und in bester Absicht zum Durchbruch verhelfen wollte, sondern auch als ein dem Staat ergebener Josephiner.

Die zentrale Figur aber war Landrat Eybel, dessen Einstellung die eigentliche Ursache für die Vorladung der Schärdinger Bürger und die Art der Behandlung war. Eybel brachte kein Verständnis für das Empfinden des Volkes auf; als Aufgeklärter dünkte er sich über dessen Wünsche erhaben. Zynisch und arrogant verurteilte er jeden Andersgesinnten. Sein Einfluß weit über die Grenzen des Landes hinaus fügte der Kirche schweren geistigen und materiellen Schaden zu²⁴.

Um 1790 zeichnete sich dagegen in der Hofstelle eine nachgiebigere Haltung den volkstümlichen Frömmigkeitsformen gegenüber ab. Das Hofdekret zeigt dies deutlich. Wenn auch die Erledigung der bischöflichen Beschwerden durch Leopold II. im Jahre 1791 im großen und ganzen kein Abgehen vom josephinischen System brachte, so gab man in Nebensächlichkeiten nach, übersah vielfach die Übertretungen der festgesetzten Ordnung und gab dadurch indirekt zu,

was das Volk immer schon empfand, daß es sich doch um harmlose Dinge handelte, die zu verbieten dem Kaiser eigentlich nicht so wichtig sein sollten. Die weitere Entwicklung gab jedenfalls dem Volk recht.

Die Vorfälle in Schärding beleuchten aber nicht nur die Vorgangsweise der Behörden gegen hergebrachte Frömmigkeitsformen, sie zeigen zugleich, daß eine Reform des Gottesdienstes letztlich nur mit Zustimmung des Volkes und nicht gegen sein Empfinden möglich ist. Diese Zustimmung muß in jedem Fall gesucht und erworben werden. Dies ist wohl der eigentliche Grund, warum es in der kleinen Stadt am Inn im Jahre 1790 zu diesen aufregenden Ereignissen kam.

²⁴ Zu Eybel vgl. M. Brandl, *Der Kanonist Joseph Valentin Eybel (1741–1805). Sein Beitrag zur Aufklärung in Österreich (Forschungen zur Geschichte der katholischen Aufklärung 2)*, Steyr 1976.